

## Friedhofssatzung

einschließlich der Erhebung von Gebühren der  
Ortsgemeinde Schlierschied vom 29.Nov.1986

Der Ortsgemeinderat von Schlierschied hat am 11.11.1986 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 18.12.1985 (GVBl. S. 291), der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 04.03.1983 (GVBl. S. 69), sowie der §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 05.05.1986 (GVBl. S. 103) folgende Satzung beschlossen, die nach Unbedenklichkeitserklärung durch die Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises in Simmern, Az. 10-029-020/00 Nr. 432, vom 26.Nov.1986 hiermit bekanntgemacht wird.

### I. EIGENTUM, VERWALTUNG, ZWECKBESTIMMUNG

#### § 1

Der Friedhof ist Eigentum der Ortsgemeinde Schlierschied im folgenden "Friedhofseigentümer" genannt.

#### § 2

Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofes und des Bestattungswesens obliegt der Ortsgemeinde Schlierschied im folgenden "Friedhofsverwaltung" genannt.

#### § 3

- (1) Der Friedhof ist eine nicht rechtsfähige Anstalt (öffentliche Einrichtung) der Gemeinde.
- (2) Er dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Tode in der Ortsgemeinde Schlierschied ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten.
- (3) Auf Antrag von Angehörigen können die Leichen von Personen die keine Einwohner der Ortsgemeinde Schlierschied waren, nur mit Genehmigung der Ortsgemeinde auf dem Friedhof beerdigt werden, wenn besondere Gründe dies rechtfertigen. Hierfür kann ein Zuschlag, außer auf die in § 21 schon erhöht festgesetzte Benutzungsgebühr der Leichenhalle für Auswärtige, erhoben werden.

## II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

### § 4

Der Friedhof ist während der festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Besuchszeiten werden an den Eingängen bekanntgegeben.

### § 5

Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die von der Friedhofsverwaltung erlassenen besonderen Verhaltensvorschriften sind zu beachten und einzuhalten. Den Weisungen der mit der Aufsicht betrauten Personen, denen auf dem Friedhof das Hausrecht zusteht, ist Folge zu leisten.

### § 6

- (1) Innerhalb des Friedhofes ist insbesondere verboten:
- a) das Rauchen und Lärmen;
  - b) das Verteilen von Druckschriften ohne Genehmigung;
  - c) das Feilbieten von Waren aller Art, sowie das Anbieten gewerblicher Dienste;
  - d) das Mitbringen von Tieren - ausgenommen Blindenhunde -;
  - e) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art; Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen.
  - f) der Aufenthalt zum Zwecke des Zuschauens bei Beerdigungsfeierlichkeiten für alle nicht zum Trauergefolge im weiteren Sinne Gehörenden;
  - g) das Übersteigen der Einfriedigungen, das Beschädigen oder Beschmutzen der Denksteine, Bänke, Baulichkeiten und der gärtnerischen Anlagen sowie das Ablegen von Abraum außerhalb der hierfür vorgeschriebenen Plätze;
  - h) das unbefugte Abreißen oder Mitnehmen von Blumen, Pflanzen, Sträuchern, Erde und sonstigen Gegenständen;
  - i) die Wasserentnahme zu anderen Zwecken, als zum Zwecke der Grabpflege;
  - j) zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben.
- (2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen und unter deren Verantwortung betreten.

§ 7

Gewerbliche Arbeiten an den Grabstellen dürfen nur nach vorheriger Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung und mit deren Genehmigung ausgeführt werden.

III. ALLGEMEINE BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 8

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Für die Beisetzung von Aschen gilt § 12 Abs. 4.
- (2) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Religionsgemeinschaft fest.
- (3) Aschen müssen spätestens drei Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen (Verantwortlichen gemäß § 9 BestG) in einer Reihengrabstelle beigesetzt.

§ 9

- (1) Die Tiefe des Grabes bis zur Oberkante des Sarges beträgt 1,00 Meter.
- (2) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt 40 Jahre, bei Gräbern von Verstorbenen bis zu 5 Jahren 20 Jahre.
- (3) Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, daß jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht schwer verrottbar sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.

IV. GRABSTÄTTEN

§ 10

Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 11

(1) Es werden eingerichtet:

Reihengräber für Verstorbene bis zu 5 Jahren,  
Reihengräber für Verstorbene über 5 Jahre.

(2) Die Gräber haben folgende Maße:

a) Reihengräber für Verstorbene bis zu 5 Jahren

Länge 1,20 Meter

Breite 0,60 Meter

Abstand 0,40 Meter

b) Reihengräber für Verstorbene über 5 Jahre

Länge 2,10 Meter

Breite 0,90 Meter

Abstand 0,60 Meter.

(3) Es wird der Reihe nach beigesetzt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab sind unzulässig.

(4) In jedem Grab darf nur eine Leiche beerdigt werden, jedoch ist es gestattet die Leichen von Müttern mit ihren Neugeborenen oder nicht über ein Jahr alten, gleichzeitig verstorbenen Kindern sowie zweier gleichzeitig verstorbener Geschwister unter 5 Jahren in einem Sarg und Grab zu beerdigen.

(5) Über die Wiederbelegung von Reihengrabfeldern, deren Ruhefrist abgelaufen ist, entscheidet die Friedhofsverwaltung. Die beabsichtigte Wiederbelegung wird sechs Monate vor Abräumung bekanntgegeben.

(6) Die Gräber sind spätestens sechs Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten. Bis zum Ablauf der Ruhefrist sind sie ordnungsgemäß instandzuhalten. Geschieht dieses trotz Aufforderung nicht, so können die Gräber eingeebnet werden. Hierdurch entstehende Kosten sind von den verpflichteten Angehörigen zu tragen.

§ 12

(1) Aschenurnen dürfen in Reihengrabstätten beigesetzt werden.

(2) Aschenbeisetzungen sind nur unterirdisch in den zur Verfügung stehenden Reihengräbern gestattet. Die Beisetzung hat in einer Tiefe von mindestens 0,65 m zu erfolgen. In einer Grabstätte dürfen die Aschenreste von zwei Verstorbenen einer Familie beigesetzt werden.

(3) Eine Urnenbeisetzung kann auch auf einer bereits belegten Reihengrabstätte erfolgen. Der Ablauf der Ruhezeit für das belegte Reihengrab beendet auch die Ruhezeit der Aschenreste. Nach Ablauf der Ruhezeit hat die Friedhofsverwaltung das Recht, die beigesetzten Aschenurnen zu entfernen. Die Asche wird an geeigneter Stelle des Friedhofes in würdiger Weise der Erde übergeben. Zuvor sollen die Angehörigen hierauf hingewiesen werden.

(4) Die Beisetzung einer Aschenurne ist der Friedhofsverwaltung rechtzeitig zu melden. Der Anmeldung ist eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Krematoriums über die Einäscherung beizufügen.

(5) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten entsprechend auch bei Aschenbeisetzungen.

## V. DENKZEICHEN UND EINFRIEDUNGEN

### § 13

- (1) Die Errichtung von Grabmälern, Einfriedigungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Mit dem Antrag sind Zeichnungen in doppelter Ausfertigung im Maßstab 1 : 10 einzureichen. Aus dem Antrag (Beschreibung) und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein. Die Schriftzeichnung ist in natürlicher Größe vorzunehmen.
- (2) Vor Erteilung der Genehmigung darf mit den Arbeiten nicht begonnen werden. Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmäler usw. können, auf Kosten des Verpflichteten von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (3) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Zustimmung errichtet bzw. geändert worden ist.

### § 14

- (1) Die Grabmäler sollen sich in die Gestaltung und das Gesamtbild des Friedhofes einordnen und den benachbarten Grabmälern nach Form und Farbe anpassen.
- (2) Grabmäler müssen aus wetterbeständigem Werkstoff - Stein, Holz oder Metall (z. B. Schmiedeeisen) - hergestellt und nach den Erfordernissen der jeweiligen Umgebung gestaltet und handwerksgerecht, schlicht und dem Werkstoff gemäß bearbeitet sein.
- (3) Eine gleichartige Bearbeitung aller Seiten des Grabmals (auch der Rückseite) ist grundsätzlich erwünscht.
- (4) Nicht zugelassen sind:
  - a) Grabmäler aus Betonwerkstein, soweit sie nicht Natursteincharakter haben und handwerksgerecht bearbeitet sind,
  - b) aufgetragener oder aufgesetzter ornamentaler oder figurlicher Schmuck aus Zement, Porzellan oder Metall,
  - c) Grabmäler aus Kunststoff, Gips, Glas, Porzellan sowie aus Kork-, Tropf- oder Grottenstein,
  - d) Inschriften, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen,
  - e) Lichtbilder.
- (5) Stehende Grabmäler sollen allgemein nicht höher als 1,20 Meter für Erwachsene und 0,80 Meter für Kinder sein.  
Liegende Grabmäler (Grabplatten oder sog. Kissensteine) sind erwünscht.
- (6) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, in begründeten Fällen Ausnahmen zuzulassen.

## § 15

Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich, an den Grabmälern angebracht werden.

## § 16

- (1) Die in § 13 genannten Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nicht ohne Einwilligung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist sind Grabmäler und Grabeinfassungen von den Verpflichteten zu entfernen. Geschieht das nach Aufforderung nicht, werden die Grabmäler usw. auf Kosten der Verpflichteten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt. Die Grabmäler usw. gehen dann entschädigungslos in das Eigentum der Friedhofsverwaltung über.
- (3) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler, oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofseigentümers im Einvernehmen mit dem zuständigen staatlichen Denkmalspfleger.

Sie werden in einem besonderen Verzeichnis geführt und dürfen nicht ohne besondere Einwilligung entfernt oder abgeändert werden.

## § 17

- (1) Jedes Grabmal muß entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein. Die Fundamente müssen mit der Oberkante mindestens 4 cm unter Erdgleiche bleiben. Alle Grabmäler sind mit dem Fundament durch 2 oder mehrere nichtrostende Metalldübel fachgerecht zu verbinden.
- (2) Die Nutzungsberechtigten (zur Unterhaltung und Pflege Verpflichteten) sind für alle Schäden haftbar, die infolge ihres Verschuldens, insbesondere durch Umfallen der Grabmäler bzw. Abstürzen von Teilen derselben, verursacht werden. Die Friedhofsverwaltung kann Grabmäler, die umzustürzen drohen oder wesentliche Anzeichen der Zerstörung aufweisen, umlegen oder entfernen lassen, wenn die Nutzungsberechtigten sich weigern oder außer Stande sind, die Wiederherstellung ordnungsgemäß zu veranlassen. Sind die Nutzungsberechtigten nicht zu ermitteln, so kann die Friedhofsverwaltung nach entsprechender ortsüblicher Bekanntmachung das Nötige veranlassen.

## VI. HERSTELLUNG, BEPFLANZUNG UND UNTERHALTUNG DER GRÄBER

### § 18

- (1) Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofs würdigen Weise gärtnerisch angelegt und unterhalten werden.
- (2) Grabbeete dürfen nicht über 20 cm hoch sein.

- (3) Zur Bepflanzung der Grabbeete sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber nicht stören. Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern dürfen nur im Einverständnis mit der Friedhofsverwaltung erfolgen und nicht höher als einen Meter werden.

Alle angepflanzten Bäume und Sträucher gehen in das Eigentum der Ortsgemeinde Schlierschied über. Die Friedhofsverwaltung kann auch für einzelne Friedhofsteile bestimmte Vorschriften über die Art der Bepflanzung der Gräber erlassen. Die auf den Grabstätten gepflanzten Bäume und Sträucher dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung beseitigt oder verändert werden.

Diese kann ferner den Schnitt oder die völlige Beseitigung stark wuchernder und absterbender Bäume und Sträucher anordnen.

Bei der Unkrautbekämpfung zwischen den Gräbern ist besondere Vorsicht geboten. Insbesondere darf die Bepflanzung der Nachbargräber nicht beschädigt werden. Die Pflege der Gräber ist von den Angehörigen der Bestatteten auszuführen. Streitigkeiten zwischen den Angehörigen über die Pflege sind von diesen selbst auszutragen.

- (4) Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen.
- (5) Das Aufstellen unwürdiger Gefäße (Konservendosen usw.) zur Aufnahme von Blumen auf Grabstellen ist verboten.
- (6) Die zum Friedhof gehörenden Wege werden von der Ortsgemeinde Schlierschied unterhalten. Veränderungen sind nicht gestattet.

## VII. LEICHENHALLE

### § 19

- (1) Die Ortsgemeinde Schlierschied unterhält eine Leichenhalle zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung. Die Leichenhalle darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Es ist die Aufgabe der Angehörigen, die Überführung der Leiche vom Sterbeort zur Leichenhalle zu veranlassen. Die Leichen müssen eingesargt sein. Werden mehrere Leichen aufbewahrt, so können diese mit Einverständnis der Angehörigen im Aufbewahrungsraum aufbewahrt werden. Im anderen Falle wird die zuletzt eingelieferte Leiche solange in einem anderen Raum aufbewahrt, bis der Aufbewahrungsraum frei ist.
- (3) Eine Öffnung von Särgen, die im Aufbewahrungsraum stehen, geschieht nur auf Wunsch der nächsten Angehörigen, wenn in gesundheitlicher Beziehung keine Bedenken bestehen. Eine Öffnung von Särgen, in denen sich Leichen befinden, die sehr entstellt oder bereits stark in Verwesung übergegangen sind, ist untersagt.
- (4) Das Betreten des Aufbewahrungsraumes ist nur den Angehörigen der Verstorbenen während der allgemeinen Öffnungszeiten des Friedhofes gestattet. Andere Personen haben nur in Begleitung Angehöriger Zutritt.

- (5) Das Ausschmücken des Aufbewahrungsraumes ist Sache der Angehörigen. Nach der Beerdigung sind die in Anspruch genommenen Räume von dem von den Angehörigen bestellten Bestattungsinstitut - oder von den Angehörigen des Verstorbenen - zu reinigen.

## VIII. LISTENFÜHRUNG

### § 20

Die Friedhofsverwaltung führt ein Grab-Register-Verzeichnis der beigesetzten Verstorbenen mit laufenden Nummern der Reihengräber.

Die zeichnerischen Unterlagen, der Gesamtplan des Friedhofes, der Belegungsplan des Friedhofes, Grabdenkmalentwürfe usw. sind zu verwahren.

## IX. ERHEBUNG VON GEBÜHREN

### § 21

(1) Es werden folgende Gebühren erhoben:

- |  |          |
|--|----------|
| a) Ausheben und Zuschaukeln des Grabes einschließlich Beisetzung der Leiche und Auflegen der Kränze, falls die Angehörigen nicht selbst für die Arbeitsausführung Sorge tragen | 300,- DM |
| b) Benutzung der Leichenhalle:   |          |
| Einheimische - Verstorbene bis zu 5 Jahren   | 15,- DM  |
| - Verstorbene über 5 Jahre   | 30,- DM  |
| Auswärtige - Verstorbene bis zu 5 Jahren   | 30,- DM  |
| Verstorbene über 5 Jahre   | 60,- DM  |
| c) Entgelt für die Reinigung der Leichenhalle, falls die Vorschrift in § 19 Abs. 5 unbeachtet und nicht erfüllt wird.  | 50,- DM  |

(2) Für Verstorbene, die im Zeitpunkt ihres Todes in der Ortsgemeinde Schlierschied nicht ansässig waren, ist § 3 Abs. 3 dieser Satzung maßgeblich und anwendbar.

(3) Für Leistungen, die in dieser Satzung nicht vorgesehen sind, ist die Gebühr mit der Friedhofsverwaltung Schlierschied vor Erbringung der Leistung zu vereinbaren.



## § 22

- (1) Die Gebühren werden von der Friedhofsverwaltung schriftlich festgesetzt und sind innerhalb eines Monats nach Inanspruchnahme der Leistung an die Verbandsgemeindekasse Kirchberg zu entrichten.
- (2) Schuldner der Gebühr ist diejenige Person, für die oder auf deren Veranlassung die Amtshandlung oder die Gewährung der Leistung erfolgt. Dient die Handlung oder Leistung mehreren Personen, so haftet jede Person gesamtschuldnerisch.
- (3) Auf die zu erwartenden Gebühren können Vorausleistungen erhoben werden.

## X. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

### § 23

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofs sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

### § 24

#### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 4 betritt;
  2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofpersonals nicht befolgt (§ 5);
  3. gegen die Bestimmungen des § 6 verstößt;
  4. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zustimmung ausübt (§ 7);
  5. Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11 Abs. 3);
  6. als Verfügungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 13);
  7. Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 16);
  8. Grabmale oder Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 17);
  9. Grabstätten nicht oder entgegen § 18 anlegt und unterhält;
  10. die Leichenhalle entgegen § 19 Abs. 1 und Abs. 4 betritt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.000,- DM geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 02.01.1975 (BGBl. I S. 80) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 24

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 15. Mai 1975 außer Kraft.

Schlierschied, den 26. Nov. 1986

Ortsgemeinde Schlierschied



*S. Seibel*  
Ortsbürgermeister

Bedenken wegen Rechtsverletzung worden  
nicht geltend gemacht.

Simmern, den 26. Nov. 1986

Kreisverwaltung  
des Rhein-Hunsrück-Kreises

Ref. 10 AZ: 029-020/00 Nr. 432



Im Auftrag:

*[Signature]*  
Oberamtsrat